



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 319/18

vom

5. September 2018

in der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und der Beschwerdeführerin am 5. September 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO einstimmig beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 14. März 2018 wird mit der Maßgabe verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 2.797 Euro, davon in Höhe von 490 Euro als Gesamtschuldnerin, angeordnet ist; im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Schäfer

Krehl

Eschelbach

Zeng

Bartel